

AUSTROTRANSPLANT
Österreichische Gesellschaft für
Transplantation, Transfusion und Genetik
ZVR – 473523620

SATZUNGEN
(Fassung vom 11.08.2014)

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Name, Sitz und Tätigkeit der Gesellschaft

§ 1

Der Verein führt den Namen "AUSTROTRANSPLANT - Österreichische Gesellschaft für Transplantation, Transfusion und Genetik", hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

Zweck der Gesellschaft, ideelle Mittel zur Zweckerreichung

§ 2

1. Der Zweck der Gesellschaft ist es, in gemeinnütziger Weise wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Transplantation, Transfusion und Genetik durchzuführen, zu koordinieren und zu fördern. Die Vereinsaktivitäten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Zweck der Gesellschaft soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung,
 - b. Veranstaltung einer wissenschaftlichen Jahrestagung,
 - c. Veranstaltung wissenschaftlicher Sitzungen,
 - d. Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Transplantation, Transfusion und Genetik (samt der Vergabe von Preisen und Stipendien),
 - e. Dokumentation und Publikation wissenschaftlicher Daten,
 - f. Im Falle einer Betrauung durch eine internationale fachspezifische Körperschaft, die Ausrichtung und Organisation eines internationalen Kongresses.
3. Außerdem entsendet die Gesellschaft Vertreter in den Beirat des "Koordinationsbüro für das Transplantationswesen" (siehe auch § 19). Diese Einrichtung wird vom Bundesministerium für Gesundheit getragen und versteht sich als Servicebetrieb für alle österreichischen Transplantationsgruppen. Es dient vor allem der Datenerfassung, -übermittlung und -verarbeitung als Grundlage für medizinische, organisatorische, ökonomische und gesundheitspolitische Entscheidungen, und die Empfehlung der Vergabe transplantationsbezogener Wissenschaftsmittel.

Aufbringung der finanziellen Mittel

§ 3

Zur Erreichung Vereinszwecks dienen der Gesellschaft folgende materielle Mittel:

- a. Beiträge der Mitglieder;
- b. Einnahmen aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;
- c. Kongressgebühren und sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Kongressen und Veranstaltungen;
- d. Einnahmen aus Sponsoring;
- e. Einnahmen aus Förderbeiträgen;
- f. Einnahmen aus öffentlichen Förderungen;
- g. Sonstige Einnahmen.

Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder

§ 5

1. Ordentliche Mitglieder können Doktoren der Medizin und andere graduierte Wissenschaftler werden.
2. Als außerordentliche Mitglieder können nicht graduierte Personen aufgenommen werden, die an den Sitzungen der Gesellschaft teilnehmen wollen und aktiv an Fragen der Transplantation oder Transfusion oder Genetik arbeiten.
3. Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die Gesellschaft durch alljährliche Beiträge zu fördern.
4. Zu Ehrenmitgliedern können physische und juristische Personen bestellt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

Beginn der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Aufnahme der Mitglieder (§ 5 Abs. 1-3) erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die durch den Vorstand angenommen wird und in der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.
2. Die Bestellung zum Ehrenmitglied wird von der Jahreshauptversammlung auf Grund eines schriftlichen Antrages von Mitgliedern, die selbst keine Ehrenmitglieder sind, nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

1. Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrages über 3 Jahre trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung,
 - d. durch Tod,
 - e. mit Auflösung der Gesellschaft.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den wissenschaftlichen Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Einschränkung des Antragsrechts für Ehrenmitglieder nach § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Alle Mitglieder mit Ausnahme der juristischen Personen haben das passive Wahlrecht, soweit die Satzungen nicht ausdrücklich anderes bestimmen.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu unterstützen. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Bei den unterstützenden Mitgliedern tritt an Stelle des Mitgliedsbeitrags der alljährliche Förderbeitrag, zu dem sie sich verpflichtet haben. Ehrenmitglieder und Pensionisten haben keinen Beitrag zu leisten.

Organe der Gesellschaft

§ 9

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

Mitgliederversammlung

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des engeren Vorstandes (Präsident, Vize-Präsident, 1. und 2. Schriftführer, Kassier),
 - b. Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstands,

- d. Entgegennahme des Berichts der beiden Rechnungsprüfer und Genehmigung dieses Berichts,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft,
- g. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern,
- h. Bestellung von Ehrenmitgliedern,
- i. Beschluss darüber, ob und wie hoch die Preise/Stipendien der Gesellschaft dotiert sein sollen,
- j. Änderungen der Satzungen der Gesellschaft,
- k. Auflösung der Gesellschaft,
- l. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- m. Bestätigung der vorgeschlagenen Regionalvertreter im Beirat des „Koordinationsbüros für das Transplantationswesens“.

2. Die Mitgliederversammlung ist jedenfalls einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagung vom Präsidenten einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Der Präsident kann die Mitgliederversammlung zu weiteren Sitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

3. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung auszuschicken. Binnen vierzehn Tagen ab Empfang der Einladung kann jedes Mitglied, unterstützt durch zwei weitere Mitglieder, eine Ergänzung der Tagesordnung fordern, die berücksichtigt werden muss. Die Ergänzung der Tagesordnung ist umgehend allen Mitgliedern mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind zum festgesetzten Sitzungsbeginn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nach Ablauf von 20 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Regelung der §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

Vorstand

§ 11

1. Der gesamte Vorstand (Board) besteht aus:
 - a. dem Präsidenten (President),
 - b. dem Vize-Präsidenten (Vice-President),
 - c. dem ersten Schriftführer (First Secretary),
 - d. dem zweiten Schriftführer (Second Secretary),
 - e. dem Kassier (Treasurer),
 - f. dem kooptierten Vorstand (Extended Board),
 - g. den 4 Regionalvertretern (Regional Representatives).
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Präsidenten darf nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Der Präsident darf nicht unmittelbar nach Ablauf einer Funktionsperiode wiedergewählt werden.
3. Der Präsident hat den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen, desgleichen dann, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Abwesende Vorstands-Mitglieder können ihre Stimme schriftlich an ein anderes Vorstands-Mitglied delegieren.

4. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Vize-Präsidenten vertreten. Ist ein anderes Mitglied des Vorstandes verhindert, so bestimmen die nicht verhinderten Mitglieder des Vorstandes einvernehmlich, welches Mitglied die Funktion wahrnehmen soll.

Aufgaben des Vorstandes

§ 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung der Tagungsordnung und sonstige Vorarbeiten für die Mitgliederversammlung,
2. Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Richtlinien bzw. Vorgaben der Mitgliederversammlung,
3. Prüfung von Beitrittserklärungen,
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Planung der Jahrestagung bzw. die Auswahl eines Tagungspräsidenten, an den die Organisation und Gestaltung der Jahrestagung delegiert wird,
6. Verleihung der Preise/Stipendien der Gesellschaft,
7. Besorgung aller Geschäfte, welche die Satzung nicht einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehält,
8. Entsendung von Vertretern in die „Komitees von Eurotransplant“,
9. Erstellung eines Vorschlags für die nächste Vorstandswahl bei der Mitgliederversammlung,
10. Der gewählte Vorstand kooptiert AUSTROTRANSPLANT-Mitglieder für den erweiterten Vorstand. Der kooptierte Vorstand hat dieselbe Funktionsperiode wie der gewählte Vorstand.

Aufgaben des Präsidenten

§ 13

Die Aufgaben des Präsidenten sind:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
2. Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
3. Vertretung der Gesellschaft nach Außen,
4. Vertretung von AUSTROTRANSPLANT im „Board von Eurotransplant“.

Aufgaben des Vize-Präsidenten

§ 14

Die Aufgaben des Vize-Präsidenten sind:

1. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung und unterstützt den Präsidenten in der Erfüllung seiner Aufgaben,
2. Der Vize-Präsident ist gleichzeitig der designierte nächste Präsident der Gesellschaft.

Aufgaben der Schriftführer

§ 15

Die Schriftführer haben in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen sowie den Präsidenten bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Sie können maximal zweimal unmittelbar hintereinander für eine Funktionsperiode gewählt werden.

Aufgaben des Kassiers

§ 16

Der Kassier führt die Konten und Aufzeichnungen der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes und hat den jährlichen Rechnungsabschluss eine Woche vor der Jahreshauptversammlung abzufassen und den Rechnungsprüfern zur Revision vorzulegen. Das Rechnungsjahr läuft von 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Er kann maximal zweimal unmittelbar hintereinander für eine Funktionsperiode gewählt werden.

Aufgaben der Rechnungsprüfer

§ 17

Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Gebarung des Vereins vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen sowie die weiteren Aufgaben gemäß § 21 Vereinsgesetz wahrzunehmen und hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Schiedsgericht

§ 18

1. In allen Vereinsstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus drei Personen. Die beiden Streitparteien machen je ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter namhaft und die beiden so bestellten Schiedsrichter einigen sich sodann auf einen dritten Schiedsrichter als Obmann.
2. Machen die beiden Streitparteien oder macht einer der beiden Streitparteien nicht binnen 4 Wochen den zu bestellenden Schiedsrichter namhaft, so hat der Vorstand den säumigen Streitparteien oder dem säumigen Streitpartei die Namhaftmachung binnen achttägiger Frist aufzutragen. Wird die Frist nicht genutzt so bestellt der Vorstand die oder den Schiedsrichter.
3. Einigen sich die beiden von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf eine dritte Person als Obmann, so entscheidet das Los unter den beiden vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zusammenarbeit mit dem Koordinationsbüro

§ 19

In den Statuten des „Koordinationsbüro für das Transplantationswesens“ sind die Aufgaben der AUSTROTRANSPLANT-Vertreter festgelegt. Die 6 (ärztlichen) Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, die ärztlichen und wissenschaftlichen Belange in diesem Gremium zu vertreten. Beiratsmitglieder sind: Der Präsident, der Vize-Präsident und die 4 Regionalvertreter. Für jeden Regionalvertreter ist ein Stellvertreter zu nominieren. Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder ist für den Präsidenten und Vize-Präsidenten ident mit ihrer Funktionszeit im Vorstand. Für die Regionalvertreter beträgt sie 2 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Regionalvertreter werden von den Transplantationszentren der Regionen bestellt, mittels Wahl durch die Programm-Direktoren.

Wissenschaftliche Veranstaltungen

§ 20

In der Regel findet zumindest einmal jährlich die Jahrestagung statt. Andere wissenschaftliche Veranstaltungen können unter der Patronanz von AUSTROTRANSPLANT durchgeführt werden. An den Sitzungen können neben den Mitgliedern auch Gäste teilnehmen.

Preise und Stipendien von AUSTROTRANSPLANT

§ 21

1. Die Gesellschaft schreibt alljährlich ihre Preise für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Transplantation, Transfusion und Genetik aus und vergibt ein Forschungsreisestipendium. Die Ausschreibung hat durch Bekanntgabe der Teilnahmebedingungen unter Angabe der Höhe der allfälligen Dotierung des Preises/Stipendiums auf der Homepage von AUSTROTRANSPLANT zu erfolgen. Der Endtermin für die Einreichung der Arbeiten bzw. die Bewerbung ist in der Ausschreibung festzulegen.
2. Die Beurteilung und Klassifizierung der Arbeiten/der Bewerbung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder.
3. Die Nominierung von externen Gutachtern durch den Vorstand ist zulässig.
4. Die Preisträger erhalten ein Preisdiplom, das vom Präsidenten und vom 1. Schriftführer unterzeichnet wird und unter anderem den Titel und die Autoren der preisgekrönten Arbeit nennt.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen

§ 22

Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind vom Präsidenten und von mindestens einem weiteren Mitglied des gewählten Vorstandes zu unterzeichnen.

Änderung der Satzungen

§ 23

Änderungen der Satzungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung der Gesellschaft

§ 24

Die Auflösung der Gesellschaft kann über Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder erfolgen durch:

1. Einberufung einer besonderen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck, bei
2. Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder von AUSTROTRANSPLANT und
3. Beschluss von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des bisher begünstigten Gesellschaftszweckes ist das nach Auflösung verbleibende Vermögen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung bzw. des § 4a Abs. 2 Z 1 Einkommensteuergesetz zu verwenden, insbesondere und nach Möglichkeit zum Zwecke der Förderung der Forschung auf den Gebieten der Transplantation, Transfusion und Genetik.